

Bundesgesetzblatt

917

Teil II

Z 1998 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1975

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	918
4. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls	918
4. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	919
5. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur	919
6. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	920
9. 6. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	920
9. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	923
9. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	923
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	924
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	924
13. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens	925
13. 6. 75	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	926
13. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife	927
18. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	927
19. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	928
19. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	929
19. 6. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit	929
20. 6. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	930
30. 6. 75	Bekanntmachung über die italienischen Behörden, die nach dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden für die Beglaubigung und die Erteilung der Auskunft zuständig sind	931

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Internationale Kälteinstitut**

Vom 22. Mai 1975

Das Internationale Abkommen vom 1. Dezember 1954 über das Internationale Kälteinstitut zur Ablösung des Abkommens vom 21. Juni 1920 in dessen Fassung vom 31. Mai 1937 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 933) ist nach seinem Artikel III Buchstabe c für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 8. April 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 17).

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen
und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls**

Vom 4. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. März 1958) sind für

Zaire

am 4. Juni 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1308).

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Betreuungsgut für Seeleute**

Vom 4. Juni 1975

Das Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1065, 1093) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Luxemburg am 27. Mai 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1152).

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung
des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur**

Vom 5. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 29. Januar 1973 über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 80) ist nach seinem Artikel V für

Pakistan am 10. März 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 30).

Bonn, den 5. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

Vom 6. Juni 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489 — ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Polen am 6. Juni 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1330).

Bonn, den 6. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung**

Vom 9. Juni 1975

In Bonn ist am 23. Mai 1975 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 23. Mai 1975
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und Technik
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Bundesamt für internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, Kultur und
Technik der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien,

— nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet —,

sind nach Artikel 5 des am 28. Juli 1969 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen
Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen Ab-
kommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusam-
menarbeit wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und tech-
nologischen Entwicklung zwischen beiden Ländern unter-
stützen und fördern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden insbesondere die Zusam-
menarbeit auf folgenden Gebieten unterstützen:

- Geologie
- Geophysik
- Metallurgie
- Elektronik
- Energietechnik
- Kernforschung und Kerntechnik
- Brennstoffkreislauf
- Physik, Chemie und Petrochemie
- Datenverarbeitung
- Ingenieurwissenschaften
- Biowissenschaften
- Entwicklung neuer umweltschützender Technologien
unter Einfluß der zugehörigen Forschung.

Artikel 3

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß sich die
Zusammenarbeit besonders in folgenden Formen ab-
wickeln kann:

- a) in der Durchführung gemeinsamer Forschungspro-
jekte;
- b) in der gemeinsamen Nutzung wissenschaftlicher Ein-
richtungen und Ausrüstungen;
- c) im Austausch, in Studienreisen und in fachlicher Fort-
bildung von Wissenschaftlern und Forschungspersonal;

d) im Austausch von wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
Dokumentationsmaterial und anderen In-
formationen;

e) in der Organisation wissenschaftlicher Konferenzen,
Seminare und Beratungen.

Artikel 4

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit werden die
Vertragsparteien Programme der wissenschaftlichen und
technologischen Zusammenarbeit für einen Zeitraum von
jeweils 2 Jahren aufstellen. Die Programme stellen die
gemeinsamen Projekte und deren Träger fest. Auf
Wunsch einer Vertragspartei können spezielle Projekte
aus solchen Programmen auch während deren Laufzeit
gestrichen, im Einvernehmen beider Vertragsparteien
auch jederzeit zusätzliche Projekte aufgenommen wer-
den.

Artikel 5

Für die administrative Abwicklung der Zusam-
menarbeit ist auf jugoslawischer Seite das Bundesamt für
internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wis-
senschaft, Bildung, Kultur und Technik der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien, auf deutscher
Seite das Internationale Büro der Kernforschungsanlage
Jülich (KFA) zuständig.

Artikel 6

Einzelheiten der Abwicklung der Zusammenarbeit wer-
den durch eine besondere Vereinbarung zwischen den
gemäß Artikel 5 zuständigen Stellen geregelt. Die be-
sondere Vereinbarung regelt insbesondere

- a) die Finanzierung der Zusammenarbeit
- b) die Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer For-
schungsarbeiten
- c) Haftungsfragen.

Artikel 7

Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird,
werden die Reisekosten für Wissenschaftler und For-
schungspersonal im Rahmen der Zusammenarbeit vom
Entsendeland, die Aufenthaltskosten dagegen vom Emp-
fängerland getragen.

Artikel 8

Sofern in einem Einzelfall in der besonderen Verein-
barung gemäß Artikel 6 eine Regelung nicht getroffen
ist, können die Modalitäten der Verwertung der Erge-
bnisse aus gemeinsamer Forschung in einem direkten Ver-
trag zwischen den jugoslawischen und deutschen Institu-

tionen, die in der gemeinsamen Forschung zusammenarbeiten, das heißt zwischen den Trägern der Zusammenarbeit, geregelt werden.

Artikel 9

Während der gemeinsamen Forschung von den Trägern der Zusammenarbeit erworbene und nicht veröffentlichte Kenntnisse, Erfahrungen und Dokumentationsmaterial werden als vertraulich behandelt, sofern zwischen den entsprechenden Institutionen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 10

- a) Zur Durchführung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit bilden, in der jede Vertragspartei mit drei Mitgliedern vertreten sein wird.
- b) Die Gemischte Kommission wird im Rahmen des Ständigen Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung tätig sein und je nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Jahr zusammentreten.
- c) Die Gemischte Kommission kann zu ihren Sitzungen auch Sachverständige als Berater einladen.

Artikel 11

Die Gemischte Kommission prüft den jeweiligen Stand der Zusammenarbeit und fördert deren Weiterentwicklung. Sie beschließt insbesondere über die nach Artikel 4 aufzustellenden Programme der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit auf der Grundlage von Vorschlägen der gemäß Artikel 5 für die Durchführung der Zusammenarbeit zuständigen Stellen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 14

Jede Vertragspartei kann auf schriftlichem Wege dieses Abkommen mit einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Mai 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Matthöfer

Der Botschafter
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
Loncar

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches
Vom 9. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 701) tritt nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Dänemark am 19. Juli 1975
in Kraft.

Dänemark hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß das Übereinkommen auf die Färöer keine Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 441).

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Vom 9. Juni 1975

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) tritt nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Chile am 10. Juli 1975
Senegal am 12. August 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 642).

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 13. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Chile am 25. Juni 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 643).

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 13. Juni 1975

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Chile am 10. Juni 1975
Syrien am 6. Mai 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 156).

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens
Vom 13. Juni 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1975 zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 253) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zweite Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 nach seinem Artikel 5 Abs. 2, die Zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 nach ihrem Artikel 4

am 1. Juni 1975

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden zum Zweiten Zusatzabkommen sind am 10. April 1975 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 13. Juni 1975

Australien hat nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 430) ist, die am 6. Februar 1954 abgegebene Erklärung zurückgenommen und durch die nachstehende Erklärung ersetzt:

(Übersetzung)

Whereas on the first day of November one thousand nine hundred and forty-five Australia ratified the Charter of the United Nations of which the Statute of the International Court of Justice is an integral part;

And whereas Australia made a declaration under paragraph 2 of Article 36, of the said Statute on the sixth day of February, one thousand nine hundred and fifty-four;

And whereas Australia desires to withdraw the said declaration;

The Government of Australia hereby withdraws the said declaration and declares for and on behalf of Australia that it recognises as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation, the jurisdiction of the International Court of Justice, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court, until such time as notice may be given to withdraw this declaration.

The Government of Australia further declares that this declaration does not apply to any dispute in regard to which the parties thereto have agreed or shall agree to have recourse to some other method of peaceful settlement.

In witness whereof, I, Edward Gough Whitlam, Prime Minister acting for and on behalf of the Minister of State for Foreign Affairs of Australia, have hereunto set my hand and affixed the seal of the Minister of State for Foreign Affairs.

Dated this thirteenth day of March one thousand nine hundred and seventy-five.

Whitlam

Da Australien am 1. November 1945 die Charta der Vereinten Nationen ratifiziert hat, deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist,

da Australien nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts am 6. Februar 1954 eine Erklärung abgegeben hat,

da Australien diese Erklärung zurückzunehmen wünscht,

nimmt die Regierung von Australien hiermit die genannte Erklärung zurück und erklärt für und im Namen von Australien, daß sie die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, nach Maßgabe des Artikels 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs bis zur Zurücknahme dieser Erklärung als obligatorisch anerkennt.

Die Regierung von Australien erklärt ferner, daß diese Erklärung nicht für Streitigkeiten gilt, hinsichtlich derer die Streitparteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren.

Zu Urkund dessen habe ich, Edward Gough Whitlam, Premierminister, handelnd für und im Namen des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten von Australien, diese Erklärung unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Geschehen am 13. März 1975

Whitlam

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1397) und vom 6. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 237).

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
Vom 13. Juni 1975

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlung vom 16. Juni 1960 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960, 9. Juni 1961 und 9. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1964 II S. 1234; 1966 II S. 710 und 1973 II S. 114) ist nach Artikel XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe c des Berichtigungsprotokolls für

Zaire am 13. Mai 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1478).

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
Vom 18. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für das

Vereinigte Königreich am 12. April 1975
in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nach Artikel 12 des Übereinkommens erklärt, daß sich die Anwendung des Übereinkommens nicht auf Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes erstrecken soll, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1395).

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 19. Juni 1975

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) tritt nach seinem Artikel XII Abs. 2 für den

Heiligen Stuhl am 12. August 1975
in Kraft.

Der Heilige Stuhl hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nach Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt, daß die Vatikanstadt das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, und daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach vatikanischem Recht als Handelssachen angesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 842).

Bonn, den 19. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 19. Juni 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) tritt nach seinem Artikel X Abs. 8 für

Spanien am 10. August 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 160).

Bonn, den 19. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit**

Vom 19. Juni 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1975 zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 376) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll nach seinem Artikel 3 am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, dem 18. Juni 1975,

mit Wirkung vom 1. Januar 1975
in Kraft getreten sind.

Bonn, den 19. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken

Vom 20. Juni 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren- und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Frankreich am 12. August 1975
in Kraft.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Frankreich nach Artikel 14 des Abkommens erklärt, daß das Abkommen anwendbar ist im Gebiet der Französischen Republik in Europa, in den Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, in den Übersee-Territorien Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna und in den Französischen Süd- und Antarktisgebieten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 229).

Bonn, den 20. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über die italienischen Behörden, die nach dem Vertrag vom 7. Juni 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden
für die Beglaubigung und die Erteilung der Auskunft zuständig sind

Vom 30. Juni 1975

Die Regierung der Italienischen Republik hat gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660) mitgeteilt, daß gemäß Artikel 5 Abs. 1 bestimmt worden sind

1. für die Beglaubigung nach Artikel 2
 - der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto),
 - im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione),
 - in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);
2. für die Erteilung der Auskunft nach Artikel 4 Abs. 1 über die Echtheit
 - a) der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden

das Außenministerium, Personalabteilung. (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

- b) der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;
- c) aller anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo).

Bonn, den 30. Juni 1975

Der Bundesminister der Justiz
 Im Auftrag
 Dr. Schmidt-Räntsch

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 292. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 00 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.